

Dresdener Verlagsanstalt in Dresden. *v. Schlicht, Dresden und die Dresdener. Ca. 3 M 50 J.	7873	G. S. Mittler u. Sohn in Berlin. *Koepping, Rembrandt-Rede. 60 J.	7872
Walther Fiedler in Leipzig. *Ostwald, Männliche Prostitution. 3.—5. Taus. 2 M.	7870	Paul Parey in Berlin. *Heinemann, Wasserleitungsprojekte. Kart. 6 M 50 J. *Krafft, Die Tierzuchtlehre. 8. Aufl. 5 M.	7872
Ernst Frensdorff in Berlin. Weddigen, Geschichte der Theater Deutschlands. 2 Bde. Geb. 40 M.	7867	L. Schwann in Düsseldorf. *Haeder, Die Dampfmaschinen. I. 8. Aufl. Geb. 12 M 50 J.	7880
Rudolf Haupt Verlag in Halle a/S. Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation. Bd. I. Heft 3. 70 J. Heft 4. 5. à 1 M.	7866	G. A. Schwetschke und Sohn in Berlin. *Peters, Die Gründung von Deutsch-Ostafrika. 4 M; geb. 5 M.	7874
Insel-Verlag in Leipzig. *Wilde, Die romantische Renaissance. In Pappbd. geb. 4 M; In Pergament geb. (No. 1—100) 7 M.	7879	Struppe & Winkler in Berlin. *Baden, Anfechtung wegen arglistiger Täuschung im Erbrecht. 1 M 50 J.	7878
Otto Janke in Berlin. *Brandes, Wilhelm Raabe. 2. Aufl. 2 M; geb. 3 M.	7878	Wilhelm Süsserott in Berlin. *Der Continent. Heft 1. Jährl. 12 M.	U 2
Wilhelm Knapp in Halle a/S. *Borchers, Die elektrischen Öfen. 2. Aufl. 7 M. *Goerens, Einführung in die Metallographie. 10 M. *Ferschland u. Rehländer, Die elektrochemischen deutschen Reichspatente. 10 M. *Stolze, Katechismus der allgemeinen photographischen Laboratoriumsarbeiten. 1 M; geb. 1 M 50 J.	7873	Bernhard Tauchnitz in Leipzig. *Tauchnitz Edition. Vol. 3910.	7871
Verlagsbuchhandlg. Carl Konegen in Wien. Zwei Landsmänninnen. Briefwechsel zwischen Louise Gräfin Schönfeld-Neumann u. Hermine Villinger. 3 M; geb. 4 M.	7869	Verlag der „Lustigen Blätter“ (Dr. Endler & Co.) G. m. b. H. in Berlin. *Lustige Blätter. No. 35. 25 J.	7881
Paul List in Leipzig. *Schobert, Illustrierte Romane. Bb. 10. Geb. 3 M; geb. 4 M.	7875	Julius Zwißler in Wolfenbüttel. *Brandes, Wilhelm Raabe. 2. Aufl. 2 M; geb. 3 M.	7878

Nichtamtlicher Teil.

Fünfte Tagung des Internationalen Verlegerkongresses

in Mailand, 5.—10. Juni 1906.

Übersetzt aus Droit d'Auteur, Nr. 7 vom 15. Juli 1906, S. 82—87.

(Vgl. hierzu auch die einzelnen Berichte über die Tagung in den Nrn. 130, 132, 133, 134, 136, 138 u. 144, den Wortlaut der Beschlüsse in Nr. 154 und die Referate Weinberger und Schwarz in den Nrn. 165 u. 170 d. Bl.)

(Schluß aus Nr. 191 d. Bl.)

Hinterlegung von Pflichtexemplaren.

Um den Standpunkt, auf den sich Herr Pietro Ballardi in seinem Bericht über diesen Gegenstand stellte, richtig zu verstehen, muß berücksichtigt werden, daß in Italien eine doppelte Förmlichkeit zur Erlangung des Urheberrechts nötig ist, nämlich die Hinterlegung von 2 Exemplaren eines Werkes und eine Erklärung betreffend Geltendmachung des Urheberrechts. Diese zweite Förmlichkeit bedeutet nach dem Berichterstatter eine ständige Steuer von 4 Frcs. 40 Cts. per Werk. Nun verlangen nach seiner Behauptung die italienischen Verleger nur die Beseitigung dieser letztern Förmlichkeit, wollen aber nicht von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Pflichtexemplaren entbunden sein, »die das Verschwinden der Geistesprodukte verhindert und bewirkt, daß sie alle in den zu diesem Zweck bestimmten Bibliotheken erhalten bleiben«.

Herr Ballardi gibt sich hier einer richtigen Illusion hin. Die Zahl der im Jahre 1905 in Italien eingetragenen literarischen und wissenschaftlichen Werke betrug, trotzdem die Unterlassung dieser Förmlichkeit den Verlust des Urheberrechts nach sich zieht, nur 592, und doch ist die Produktion

solcher Werke wenigstens zehnmal größer. Nach Herrn Ballardi betonten die Resolutionen der frühern Kongresse »die Notwendigkeit, daß die Ablieferung von Pflichtexemplaren genüge, um von der Erfüllung jeder andern Förmlichkeit behufs Geltendmachung der Rechte am literarischen Eigentum zu entbinden«. (Wir haben die gegenteilige Tragweite dieser Beschlüsse in einem Artikel dargetan, der dem Gesetzesentwurf Rava über die Pflichtexemplare gewidmet war, siehe Droit d'Auteur 1902, S. 21, ebenso 1896, S. 95.) Auf Grund der Gesetzgebung derjenigen Länder, die die Einrichtung der Pflichtexemplare beibehalten haben — von den Ländern, die diese Einrichtung nicht mehr kennen, sagt der Bericht kein Wort —, begnügt sich der Berichterstatter mit folgender Schlußfolgerung: »In denjenigen Ländern, wo die Ablieferung von Pflichtexemplaren noch in Kraft ist, soll es keiner andern Förmlichkeit bedürfen, um die Veröffentlichung eines Schriftwerkes zu beweisen; werden die Exemplare eingeliefert, so gewähren damit die Gesetze ohne weiteres alle damit verbundenen Autorrechte.«

Herr Foà verteidigte in geschickter Weise den gegenteiligen Standpunkt, den der Kongreß früher eingenommen hatte, ohne daß hierüber überhaupt ein Zweifel bestehen könnte: Die Anerkennung des Urheberrechts muß von der Erfüllung irgend welcher Förmlichkeiten, wäre es auch der Hinterlegung, unabhängig gestaltet werden; dieser Grundsatz ist schon fast überall für die Kunstwerke zur Geltung gelangt; die Hinterlegung kann durch ein Spezialgesetz verlangt werden, das die Bibliotheken zu bereichern und die Ausarbeitung von Landesbibliographien zu erleichtern bestimmt wäre. Aber in keiner Weise darf ein solches Gesetz mit dem Entstehen des Urheberrechts oder mit der Befugnis, dieses Recht vor Gericht zu verteidigen, verquickt werden.

Den Redner unterstützten die Herrn Cornélis, Otlet, Jullien und Huber, die nachwiesen, daß der gänzliche